



Durchführung von Beerdigungen während der Corona-Pandemie

Unter Beachtung der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen sind Beerdigungen nur unter Einhaltung folgender Punkte auf den Feuchter Friedhöfen möglich:

- Hinsichtlich der Trauergesellschaft sind die geltenden Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) zu beachten.

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz **über 100** ist die Teilnahme an Beerdigungen aufgrund der allgemeinen Ausgangsbeschränkungen nur dem engsten Familien- und Freundeskreis erlaubt. Insgesamt ist damit die Höchstteilnehmerzahl bei Trauerfeiern auf maximal 30 Trauergäste beschränkt.

Bei einer Sieben Tage-Inzidenz **unter 100** gelten weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften.
Die Höchstteilnehmerzahl beträgt im Freien maximal 100 Personen.

- Im Gebäude und im Freien ist zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
 - Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion sowie von Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer anderen Person hatten, die positiv auf COVID-19 getestet wurde, ist untersagt.
 - Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
 - Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nur durch eine Person zulässig.
 - Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig.
 - Trauerfeiern werden nur im direkten zeitlichen Zusammenhang mit einer Beisetzung durchgeführt.
 - Trauerfeiern in geschlossenen Räumen:
 - Türen sollen während der Trauerfeier geöffnet bleiben
 - Soweit die Anwesenden nicht gleichen Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten
 - FFP2-Maskenpflicht
 - Höchstteilnehmerzahl:

Halle am Alten Friedhof:	12
Aussegnungshalle am Neuen Friedhof:	26
Abschiedsraum am Neuen Friedhof:	10
- Die vorhandenen Stühle dürfen nicht verrückt werden.
Zugunsten der Sitzplätze werden in den Hallen keine Stehplätze ausgewiesen.
In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

- Wo die Einhaltung des Mindestabstands im Freien nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

- Gemeindegesang ist bis zu einer 7-Tage-Inzidenz von 100 erlaubt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zu den Öffnungszeiten telefonisch gerne zur Verfügung: 09128/9167-310.

Ihre Friedhofsverwaltung

Markt Feucht
Standesamt
07.06.2021